



Brüssel, den 21.6.2016
COM(2016) 420 final

2013/0279 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme des Vorschlags für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des
Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten
Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter
Maßnahmen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 8. August 2013
(Dokument COM(2013) 0579 final – 2013/0279 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: entfällt

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 12. März 2014

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Festlegung des Standpunkts des Rates: 16. Juni 2016

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Gegenstand dieses Vorschlags der Kommission ist es, die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 zu ändern, um sie an den neuen institutionellen Kontext aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen.

Es wurde vorgeschlagen:

- die Kommission zu ermächtigen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Vorschriften zu erlassen, um Änderungen des Zollkodex oder von Bestimmungen Rechnung zu tragen, die sich aus internationalen Übereinkünften ableiten, sowie Änderungen, die aus Gründen der Methodik notwendig sind, und der notwendigen Einrichtung eines effizienten Systems der Datenerfassung und der Erstellung von Statistiken
- der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen, die es ihr ermöglichen, gemäß dem Prüfverfahren in Bezug auf bestimmte Vorschriften Maßnahmen zu erlassen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung Nr. 471/2009 zu gewährleisten

und ferner

- den Verweis auf den Extrastat-Ausschuss durch einen Verweis auf den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung und Straffung des Europäischen Statistischen Systems (ESS) zu ersetzen

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Standpunkt des Rates spiegelt einerseits die vorläufige politische Einigung wider, die zwischen dem Rat, dem Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments und der Kommission bei der informellen dreiseitigen Beratung am 8. Dezember 2014 erzielt wurde, und andererseits die neue Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹, die am 13. April 2016 angenommen wurde und in Kraft trat.

Das Dossier wurde nämlich hauptsächlich durch die Frage der Konsultation der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission blockiert. Es wurde beschlossen, das Inkrafttreten der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung abzuwarten.

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. Juni 2016 fest. Durch die Abänderungen werden hauptsächlich bestimmte spezifische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten (unter anderem Übermittlungsfristen) direkt im Basisrechtsakt festgelegt, anstatt die Kommission zu ermächtigen, diese – wie zuvor vorgeschlagen – durch delegierte Rechtsakte festzulegen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese rechtlichen Verpflichtungen auch langfristig ohnehin nicht geändert werden müssten und dass ihre Übertragung von delegierten Rechtsakten auf den Basisrechtsakt zu keinem Flexibilitätsproblem führt; sie hat daher keine Einwände gegen diese Abänderungen des Rates.

3.2 Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

3.2.1. Abänderungen des Europäischen Parlaments, die vollständig, in Teilen oder vom Grundsatz her in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind

Die Ermächtigung der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, die ursprünglich für einen unbestimmten Zeitraum vorgesehen war, wird, wie in Abänderung 7 des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

3.2.2. Abänderungen des Europäischen Parlaments, die nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind

In seiner ersten Lesung im Jahr 2014 hat das Europäische Parlament Abänderungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen zur Streichung aller von der Kommission vorgeschlagenen Komitologiebefugnisse geführt hätten. Dies war weder für den Rat noch für die Kommission annehmbar.

3.3 Vom Rat neu eingeführte Bestimmungen und Standpunkt der Kommission

Der Standarderwägungsgrund und die Standardabsätze gemäß der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 wurden hinzugefügt. Die Kommission unterstützt diese Hinzufügung uneingeschränkt.

¹ ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt den Kompromiss, da er im Einklang mit den Bemühungen der Kommission zur Angleichung der vor dem Vertrag von Lissabon erlassenen Rechtsvorschriften steht. Er spiegelt in angemessener Weise das Gleichgewicht zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission wider. Darüber hinaus ist er ein Beispiel für eine erfolgreiche Anwendung der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung.